

Grundlagentext (Fachpraktiker*innen)

„Rechtsgeschäfte“

1. Was sind Rechtsgeschäfte?

Rechtsgeschäfte sind zum Beispiel der Kauf eines Autos oder die Aufnahme eines Kredites.

Aber auch wenn man heiratet geht man ein Rechtsgeschäft ein.

Rechtsgeschäfte entstehen durch die **Abgabe von Willenserklärungen**. Mit Rechtsgeschäften geht man **Verpflichtungen** ein. Zum Beispiel ist man bei einem Kreditvertrag verpflichtet, den geliehenen Geldbetrag und die Kreditkosten in Raten zurückzuzahlen.

Rechtsgeschäfte können durch eine **ausdrückliche Erklärung** oder aber durch **schlüssiges Handeln** zustande kommen.

Eine Ausdrückliche Erklärung liegt zum Beispiel vor, wenn man einen Kaufvertrag unterschreibt. Bei einer ausdrücklichen Erklärung liegt dem Vertrag eine sprachliche Vereinbarung in Wort oder Schrift zugrunde.

Eine schlüssige Handlung liegt vor, wenn man ohne sich der Sprache zu bedienen allein durch Handlung ein Rechtsgeschäft abschließt. Dies ist um Beispiel der Fall, wenn man in die Bahn einsteigt und wortlos bezahlt.

2. Einseitige und Zweiseitige Rechtsgeschäfte

Ein **einseitiges Rechtsgeschäft** ist zum Beispiel eine Kündigung. Bei diesem Rechtsgeschäft gibt es mindestens zwei Personen: Den, der kündigt und der, dem gekündigt wird. Normalerweise müssen bei einem Rechtsgeschäft beide Personen mit dem Rechtsgeschäft einverstanden sein. Das ist bei einer Kündigung nicht der Fall. Die Kündigung ist auch gültig, wenn der von der Kündigung betroffene Mensch nicht einverstanden ist. Deshalb nennt man dieses Rechtsgeschäft ein „einseitiges Rechtsgeschäft“. Weitere Beispiele für ein einseitiges Rechtsgeschäft sind das Testament, der Widerruf oder der Rücktritt von einem Vertrag.

Bei einem **zweiseitigen Rechtsgeschäft** hingegen müssen alle Vertragspartner einverstanden sein. Zweiseitige Rechtsgeschäfte entstehen durch übereinstimmende Willenserklärung. Diese Willenserklärungen nennt man auch Antrag und Annahme. Zweiseitige Rechtsgeschäfte werden auch als Verträge bezeichnet.